

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Leichenhalle in der Ortsgemeinde
Ellweiler

vom 27.07.1990

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der Sitzung am 17.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | <u>60,--DM</u> |
| b) für jeden weiteren Tag | <u>10,--DM</u> |

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.

§ 3

Entstehung und Ansprüche und Fälligkeit

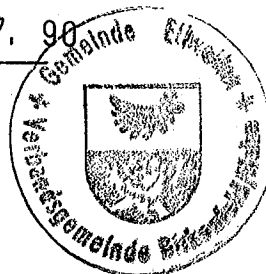
1. die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle vom 05.12.1972 sowie die Änderungssatzung vom 07.01.1981 außer Kraft.

Ellweiler, den 27. 7. 90



Ortsgemeinde Ellweiler


Ortsbürgermeister